



**Verordnung für die Öffnung und Verwendung der  
Spende betreffend Austern**

**EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN**

Der Gemeinderat Häutligen erlässt gestützt auf

- Art. 92 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

folgende Verordnung

<b>Zweck</b>	<b>Art. 1</b> Die Spende bezweckt die Bereitstellung von Mitteln gemäss dem „Spendeschreiben“ vom 4. Juli 2019.
<b>Äufnung des Fonds</b>	<b>Art. 2</b> Die Äufnung ist durch die damalige Zuwendung abgeschlossen. Eine weitere Äufnung ist möglich.
<b>Entnahmen aus dem Fonds</b>	<b>Art. 3</b> Dem Bestand des Fonds kann auf Beschluss des Gemeinderates entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
<b>Verzinsung</b>	<b>Art. 4</b> Der Bestand des Fonds wird nicht verzinst.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 5</b> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Häutligen am 23. September 2020.

#### **GEMEINDERAT HÄUTLIGEN**

Der Präsident                      Der Sekretär

Sig.                                      Sig.

Peter Gäumann                      Valdet Limani

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 2. Oktober 2020 bis 2. November 2020 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Konolfingen Nr. 40 vom 1. Oktober 2020 bekannt.

**Einsprachen: Keine**

3510 Häutligen, 4. November 2020

Der Gemeindeschreiber

Sig.

Valdet Limani